

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. August

1978

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	139	Einführungstagung in das Studium der Theologie und Religionsphilologie für Abiturienten des Jahrgangs 1979	143
Ausschreibung von Pfarrstellen	140	Bildung eines Schlichtungsausschusses nach § 37 des Mitarbeitervertretungsgesetzes	143
Bekanntmachungen:	143	Kindergeld (Vorlage von Ausbildungsnachweisen)	143
Errichtung einer 4. Pfarrstelle in Bruchsal	143	Richtlinien für Kirchenmusik	144
Herbsttagung 1978 der Landessynode	143	Vertretung der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg	147
Fürbitte anlässlich des Freiburger Katholikentages in den Gottesdiensten am 10. oder 17. 9. 1978	143	Hinweis: Taschenbuch der Evang. Kirchen 1978	148

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 98 Abs. 2 und 3 Grundordnung):

Religionslehrer Pfarrer Rüdiger Beile in Lauda (Gymnasium) zum Schuldekan für die Kirchenbezirke Adelsheim, Boxberg und Wertheim ab 1. 8. 1978.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Ernst Heß in Villingen (Krankenhauspfarrstelle) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Villingen,

die Wahl des Pfarrers Dietrich Zeilinger in Freiburg (2. Pfarrstelle des Gruppenpfarramts der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Freiburg.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Peter Barall in Hemsbach (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) zum Pfarrer daselbst,

Religionslehrer Pfarrer Paul Gromer in Pforzheim (Kepler-Gymnasium) zum Pfarrer der Markuspfarre in Pforzheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Ludwig Damián in Karlsruhe (Amt für Jugendarbeit) zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Christusgemeinde in Freiburg unter Beibehaltung des Dienstauftrags als Regional-Schülerpfarrer im evang. Kirchenkreis Südbaden (mit 1/2 Deputat),

Pfarrvikar Dr. theol. Hans Pfisterer in Friedrichstal zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Edgar Caroli (bisher beurlaubt zum Dienst als hauptamtlicher Militärpfarrer in Mannheim und Heidelberg) zum hauptamtlichen Religionslehrer an der Handelslehranstalt (Friedrich-List-Schule) in Mannheim als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Ernst Heß in St. Georgen (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle in Villingen,

Studienleiter Pfarrer Eckhard Lade in Karlsruhe (Religionspädagogisches Institut) zum hauptamtlichen Religionslehrer am Walahfrid-Strabo-Gymnasium in Rheinstetten-Mörsch als Pfarrer der Landeskirche,

Dekan Gerhardt Langguth in Mosbach (Stiftspfarrrei) zum Pfarrer der Landeskirche unter gleichzeitiger Ernennung zum Akademiedirektor,

Religionslehrer Pfarrvikar Klaus Reuter in Heidelberg (Boxberg-Gymnasium) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche,

Religionslehrer Pfarrvikar Hartmut Rupp in Heidelberg (Petersstift) zum hauptamtlichen Religionslehrer am Schönborn-Gymnasium in Bruchsal und am Gymnasium in Philippsburg als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Freigestellt für den kirchlichen Auslandsdienst:

Pfarrvikar Michael T r e n s k y, zuletzt beurlaubt zum Dienst als Assistent der Evang. Theologie/Religionspädagogik an der Pädagogischen Hochschule in Heidelberg, zur Übernahme einer Auslandspfarrstelle in Kairo/Ägypten als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Kandidat Dr. theol. Uwe W i n t e r in Berlin, der im Sommer 1978 die zweite theol. Prüfung bestanden hat.

Versetzt:

Pfarrer Roland M a h l k e, bisher beurlaubt zum Dienst in der Transvaalkirche in Südafrika, als hauptamtlicher Religionslehrer an Realschulen im Kirchenbezirk Lörrach.

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrvikar Volker F r i t z (bisher mit $\frac{1}{2}$ Deputat am Elisabeth-Gymnasium in Mannheim, $\frac{1}{4}$ Deputat beim Evang. Diakonissenhaus Bethlehem in Karlsruhe und $\frac{1}{4}$ Deputat beim Religionspädagogischen Institut in Karlsruhe) als Pfarrvikar mit je $\frac{1}{2}$ Deputat nach Heidelberg-Kirchheim (Blumhardtpfarrei) und an das Religionspädagogische Institut in Karlsruhe,

Pfarrvikar Johannes K l e i n in Mannheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Matthäuspfarrei) an das Peter-Petersen-Gymnasium i. A. in Mannheim,

Pfarrvikar Wolfram K l e i n in Stein nach Karlsruhe-Neureut-Süd (Waldenserpfarre),

Pfarrvikar Peter K r u s e in Mannheim-Rheinau (Versöhnungspfarrei) als Religionslehrer nach Hockenheim (Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium),

Pfarrvikarin Gerda K u n k e l in Mannheim (Johannespfarre) an die Ost- und Westpfarre der Christuskirche in Mannheim,

Religionslehrer Pfarrvikar Walter P e t e r in Baden-Baden (Richard-Wagner-Gymnasium und Pädagogium) als Religionslehrer nach Kenzingen (Gymnasium),

Pfarrvikarin Elfriede R e n t r o p in Heidelberg-Rohrbach (Ost- und Westpfarre) nach Wiesloch (Psychiatrisches Landeskrankenhaus),

Religionslehrer Pfarrvikar Harald S c h n e i d e r in Mannheim (Helene-Lange-Schule I und II) an die Johannespfarre in Mannheim,

Religionslehrerin Pfarrvikarin Erika U e b e in Heidelberg (bisher beurlaubt) als Religionslehrerin nach Walldorf (Gymnasium) mit $\frac{1}{2}$ Deputat.

Pfarrvikar Dr. theol. Uwe W i n t e r als Pfarrvikar nach Bruchsal (Luthergemeinde-Nord) zur Vernehmung des Pfarrdienstes.

Versetzt:

Pfarrdiakon Bernd B a r t i l l a in Freiburg (Christuspfarrei) nach Willstätt zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrdiakon Bruno H ä f n e r in Karlsruhe (Amt für Jugendarbeit) nach Karlsdorf zur Vernehmung des Pfarrdienstes der 4. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Bruchsal,

Pfarrdiakon Jürgen R i n g l i n g in Säckingen nach Stühlingen zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Versetzt:

Kirchenamtmannt Günter G o r e n f l o von der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe (Kirchengemeindeamt) zum Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe auf 1. 7. 1978.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrvikar Dr. Otker B u j a r d, bisher beurlaubt, zur Übernahme einer Lehrtätigkeit an der Staatlichen Fachhochschule für Sozialwesen in Köln mit Ablauf des 31. 7. 1978,

Pfarrvikarin Dr. Ursula H a r d m e i e r, bisher beurlaubt, zum Übertritt in den Dienst der Evang. Kirche von Westfalen.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Freiburg, Krankenhauspfarrstelle I, Kirchenbezirk Freiburg

Die Krankenhauspfarrstelle I in Freiburg wird zum 1. 12. 1978 wegen Zurruesetzung des bisherigen Stelleninhabers frei.

Zum Aufgabenbereich dieser Pfarrstelle gehört die Chirurgische und die Medizinische Klinik der Universitätsklinik in Freiburg mit einer Predigtstelle in der evangelischen Klinikkapelle. Dienstzimmer ist vorhanden.

Von den Bewerbern um diese Stelle wird erwartet, daß sie praktische Erfahrungen in der Seelsorge mitbringen und bereit sind, sich auf dem Gebiet der Krankenhausseelsorge weiterzubilden.

Karlsruhe, Evang. Akademie Baden (Stelle eines Studienleiters)

Studienleiter zur Mitarbeit im Arbeitsbereich I der Evangelischen Akademie Baden (Leitung: Dr. W. Böhme), dessen Aufgabenbereich die Fachgruppen „Akademische Berufe, Grundtagungen, Theologie und Kirche“, „Lehrer und Eltern“, „Primaner und Abiturienten“ umfaßt.

Gesucht wird ein Pfarrer der Altersgruppe 30 bis 40 Jahre mit Gemeindeerfahrung und der Bereitschaft, systematische Kontakte mit gesellschaftlichen Gruppen aufzubauen und eine Brücke zur Gemeindegemeinschaft zu schlagen. Es wird vor allem auf die intensive Bemühung um eine geistliche und seelsorgerliche Fundierung der Tagungen Wert gelegt. Kenntnisse in modernen Formen der Erwachsenenbildung und organisatorische Fähigkeiten sind erwünscht.

Besetzung der vorgenannten Stellen durch den Evang. Oberkirchenrat. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibungen
(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Karlsruhe, Johannispfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Johannispfarrei ist infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers seit 1. August 1978 frei. Sie liegt in der Karlsruher Südstadt und hat ca. 3 000 Gemeindeglieder. Gemeinsam mit der Paulusgemeinde feiert sie ihre Gottesdienste in der Johanniskirche.

Die Wochenveranstaltungen finden im Gemeindehaus statt, das neben der Kirche liegt. In ihm befindet sich ein großer Saal, der Kindergarten und verschiedene Gruppenräume. Im gleichen Gebäude liegt im dritten Obergeschoß die geräumige Pfarrwohnung (7 Zimmer); sowie eine Etage tiefer das Pfarrbüro und Amtszimmer. Wohnung und Amtsräume sind sowohl über einen Treppenaufgang als auch mit einem Fahrstuhl zu erreichen. Garage vorhanden.

Im Ältestenkreis sind alle Altersgruppen vertreten. Mit ihm trägt ein engagierter und treuer Mitarbeiterkreis die Gemeindegemeinschaft.

Mit der Paulusgemeinde besteht eine sehr gute Zusammenarbeit; daher gibt es für beide Gemeinden nur einen Altenclub, einen Kirchenchor und einen noch jungen Posaunenchor. Auch die Jugendarbeit wird gemeinsam betrieben. Sie wird derzeit geleitet durch den Gemeindediakon.

Zur katholischen Liebfrauengemeinde besteht ein guter Kontakt (gemeinsame Bibelwoche).

In der Südstadt sind zwei Grund- und Hauptschulen sowie eine Realschule, in denen der Pfarrer einige Stunden unterrichtet.

In der Gemeinde steigt die Zahl der Arbeiter. Ein Pfarrer, dem diese Bevölkerungsschicht besonders am Herzen liegt, ist in der Gemeinde besonders willkommen.

Lahr, Christuspfarrei, Kirchenbezirk Lahr

Die Pfarrstelle wurde durch Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers auf 1. 7. 1978 frei.

Die Christuspfarrei ist eine von 6 evangelischen Gemeinden der Kernstadt Lahr. Ihr gehören etwa 2000 Gemeindeglieder an, die berufsmäßig vorwiegend dem Mittelstand angehören. Viele ältere Menschen, besonders ein Altersheim mit Bewohnern, zählen zu der Gemeinde.

Lahr ist eine mittlere Industriestadt mit überwiegend evangelischer Bevölkerung. Sie ist landschaftlich reizvoll zwischen Schwarzwald und Rheinebene gelegen. Es bestehen sehr gute Verkehrsverbindungen nach allen Richtungen. Lahr hat ein reiches kulturelles Leben und alle weiterführenden Schulen bis zum Abitur sowie verschiedene Fachschulen.

Die Kirche, der Gemeindesaal und das geräumige Pfarrhaus liegen abseits des Verkehrs. Das Pfarrhaus kann kurzfristig bezogen werden.

Der Ältestenkreis ist aufgeschlossen und steht aktiv in der Gemeinde. Er erwartet einen Pfarrer, der dem Gemeindeleben neue Impulse gibt und dem die klare Verkündigung des Evangeliums nach reformatorischem Verständnis als die Mitte allen kirchlichen Lebens ein echtes Anliegen ist.

Die Christuspfarrei hat eine hauptamtliche Kantantin, die einen Singkreis und einen Kinderchor leitet. Sie führt mehrmals im Jahr in der Kirche Konzerte auf. Auf ökumenischer Basis gibt es eine verständnisvolle Zusammenarbeit mit den katholischen Gemeinden der Stadt.

Meckesheim, Kirchenbezirk Neckargemünd

Die Pfarrstelle (ca. 2 100 Gemeindeglieder) mit der Filialkirchengemeinde Mönchzell (ca. 400 Gemeindeglieder) ist ab 1. 8. 1978 frei.

Meckesheim ist Sitz des aufstrebenden Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal im Rhein-Neckar-Kreis, verkehrsgünstig gelegen.

Zur Verfügung stehen neben den beiden Ortskirchen ein 1972 erbautes Pfarrhaus, ein modernes Gemeindehaus mit Hausmeisterwohnung, eine Krankenpflegestation und ein evang. Kindergarten.

In der Gemeinde sind u. a. vorhanden: Kirchen- und Posaunenchor, Arbeitskreise für Jugend, Frauen, Familie und Kindergottesdienst sowie eine lebendige Altenarbeit.

Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer, der es wie seine Vorgänger mit der Verkündigung und Seelsorge ernst nimmt und für seine Mitarbeiter aufgeschlossen ist.

Zell i. W., Kirchenbezirk Schopfheim

Zell i. W. ist ein landschaftlich reizvoller, lebendiger Industrie- und Ferienort mit etwa 8000 Einwohnern, davon 1800 evangelischen Gemeindemitgliedern.

In der Gemeinde befinden sich Grund- und Hauptschule und Realschule — Gymnasien sind 8 km entfernt — und ein 50-Betten-Krankenhaus. Die Kirchengemeinde sucht einen Pfarrer — gleich welchen Alters —, der Freude an der Verkündigung, an der Jugendarbeit und an der Seelsorge hat. Er findet vor: eine renovierte Kirche, ein Gemeindezentrum mit Krankenstation und vorbildlichem Kindergarten, ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten, einen aufgeschlossenen Kirchengemeinderat, treue, engagierte Mitarbeiter (u. a. Schreibhilfe, Krankenschwester, vielseitigen Organisten, Anschluß an Rechnungsamt Lörrach und Verwaltungsamt Schopfheim) und gute Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchengemeinden, den anderen Konfessionen und der politischen Gemeinde.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindevwahl. **Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Kieselbronn, Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Die Pfarrstelle ist durch die Berufung des derzeitigen Stelleninhabers auf eine hauptamtl. Religionslehrerstelle seit 1. 8. 1978 frei.

Kieselbronn, 5 km nordöstlich von Pforzheim gelegen (zwischen Nordschwarzwald und Kraichgauer Hügelland), ist eine Gemeinde mit knapp 1 600 evangelischen Gemeindegliedern. Der gesamte Ort zählt knapp 2 000 Einwohner, die überwiegend in der Pforzheimer Industrie arbeiten und nebenher Landwirtschaft betreiben. Kieselbronn hat über Jahrzehnte hinweg die Einwohnerzahl gehalten und hat sich auch weitgehend die Selbständigkeit bewahrt.

Zur Pfarrstelle gehört nur der Ort Kieselbronn. Die Kirchengemeinde besitzt eine schöne, alte, 1964 renovierte Kirche mit Fresken aus dem 13. und 14. Jahrhundert, daneben ein 1959 erbautes Gemeindehaus mit drei nutzbaren Räumen, einen großen, neuen Kindergarten für 3 Gruppen mit 3 angegliederten Wohnungen (Baujahr 1974) und ein 1973 renoviertes und modernisiertes Pfarrhaus im Fachwerkstil.

An hauptamtlichen Mitarbeitern gibt es zur Zeit 2 Erzieherinnen und eine Krankenschwester, die zugleich die Nachbargemeinde Dürrn mitversorgt (Kooperationsvertrag). Alle anderen Dienste werden nebenamtlich oder ehrenamtlich versehen: von den 8 neugewählten Ältesten, von einer Frauenkreisleiterin, von Jugendleitern, Kindergottesdienst Helfern und jungen Kirchenmusikern, sowie einer Reihe von Helferinnen und Helfern bei Festen, in der Krankenstation (Freundeskreis) und bei Sammlungen.

Der Pfarrer hat im wesentlichen folgende Aufgaben: 1 Sonntagsgottesdienst und Kindergottesdienst (Christenlehre), Amtshandlungen, Seelsorge, Altenarbeit, 8 Unterrichtsstunden in der örtlichen Grundschule (alle anderen Schularten befinden sich im Umkreis von 5 km), Verwaltung der Kirchengemeinde, der Krankenstation und des Kindergartens. Die Verwaltung wird wesentlich erleichtert durch den Anschluß der Kirchengemeinde an das Rechnungsamt Bretten. Alle anderen pfarramtlichen Tätigkeiten, wie Jugendarbeit, Kreise, Engagement im Kirchen- oder Posaunenchor können schwerpunktmäßig entwickelt werden, je nach Neigung und Fähigkeit.

Kieselbronn hat eine aufgeschlossene evangelische Gemeinde (der Gottesdienstbesuch liegt bei 6 %), die dankbar ist für evangeliumstreue Verkündigung, die aber auch behutsam eingeführten Neuerungen zugänglich ist.

Das Pfarrhaus wird frei.

Besetzung der Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975 (GVBl. S. 96).

Bewerbungen sind innerhalb 3 Wochen an Herrn Dieter Freiherr Göler von Ravensburg, Danziger Straße 14 in 6900 Heidelberg 1 mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **27. September 1978** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **13. September 1978** abends beim Evang. Oberkirchenrat bzw. für die Pfarrstelle Kieselbronn bei Herrn Dieter Freiherr Göler von Ravensburg eingegangen sein.

Bekanntmachungen

OKR. 19. 7. 1978
Az. 11/21 - 6974

Errichtung einer 4. Pfarr- stelle in Bruchsal

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bruchsal wird mit Wirkung vom 1. August 1978 eine 4. Pfarrstelle mit Sitz in Karlsdorf errichtet, deren Dienstbezirk die kirchlichen Nebenorte Karlsdorf und Forst sowie den Diasporaort Neuthard umfaßt.

OKR 31. 7. 1978
Az. 14/440

Herbsttagung 1978 der Landessynode

Die diesjährige Herbsttagung der Landessynode findet in der Zeit vom 15. Oktober bis 21. Oktober 1978 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

OKR 9. 8. 1978
Az. 16/40

Fürbitte anlässlich des Freiburger Katholikentages in den Gottesdiensten am 10. oder 17. 9. 1978

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer. 29, 11), so lautet die Losung des Katholikentages, der vom 13.—17. 9. 1978 im Bereich unserer Landeskirche stattfindet.

Der Evang. Oberkirchenrat bittet die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 10. oder 17. 9. 1978 des Freiburger Katholikentages fürbittend zu gedenken und dabei die uns allen aufgetragene Bemühung um Einheit und glaubwürdiges Zeugnis der Kirchen unserer Zeit zum Ausdruck zu bringen.

Vorschlag für eine Einfügung in das Fürbittengebet: Herr, unser Gott, wir bitten dich um deinen Geist und Segen für unsere Schwestern und Brüder, die sich in diesen Tagen beim Katholikentag in Freiburg zusammenfinden. Hilf ihnen und uns allen, daß wir wachsen in der Einheit des Glaubens und des Geistes und glaubwürdige Zeugen der guten Botschaft für unsere Welt heute sind.

OKR 7. 8. 1978
Az. 22/1123

Einführungstagung in das Studium der Theologie und Religionsphilologie für Abiturienten des Jahrgangs 1979

Der Evang. Oberkirchenrat veranstaltet im Herbst 1978 für den Abiturienten-Jahrgang 1979 eine Einführungstagung in das Studium der Theologie. Die Tagung findet von Sonntag, den **29. Oktober, 18.00 Uhr, bis Mittwoch, den 1. November 1978, 14.00 Uhr, im Haus der Kirche** in Bad Herrenalb statt. Die Mitarbeiter der Landeskirche werden gebeten, Abiturienten auf diese Tagung aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme an ihr auch dann nachdrücklich zu empfehlen, wenn sie sich noch nicht endgültig für ein bestimmtes Studienfach entschieden haben. Die Tagung ist sowohl für Studenten geeignet, die nach Abschluß des Studiums den Dienst im Pfarramt anstreben, als auch für Lehramtskandidaten. Da u. a. eine eingehende, die derzeitige Hochschullage berücksichtigende Studienberatung vorgesehen ist, sollten die zukünftigen Studenten der Landeskirche unbedingt an ihr teilnehmen.

Anmeldungen werden an den Evang. Oberkirchenrat, Ausbildungsreferat, **bis spätestens 6. Oktober 1978** erbeten. Die Aufenthaltskosten sind frei. Fahrtkosten (BB 2. Klasse) können auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Zusammen mit der Anmeldebestätigung werden den Teilnehmern die Verkehrsverbindungen und der Tagungsplan mitgeteilt.

LKR 30. 6. 1978
Az. 21/724 - 4728

Bildung eines Schlichtungs- ausschusses nach § 37 des Mitarbeitervertretungs- gesetzes i.d.F. vom 29. 4. 1971

Kirchenverwaltungsobersinspektor Sigurd Binkle in Karlsruhe hat nach Übernahme der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses sein Amt als 1. Stellvertreter des ständigen Beisitzers des Schlichtungsausschusses niedergelegt. Zu seinem Nachfolger haben die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats in ihrer Sitzung am 3. 4. 1978 auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 37 Abs. 3 des kirchl. Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden vom 29. 4. 1971 (GVBl. S. 101) für den Rest der laufenden Amtszeit (§ 48 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. 4. 1978) Herrn Sozialarbeiter Joachim Czesnat in 7500 Karlsruhe (Diakonisches Werk) berufen.

OKR 10. 7. 1978
Az. 22/5-8336

Kindergeld (Vorlage von Ausbildungsnachweisen)

Die Empfänger von Kindergeld für mindestens 18jährige Kinder werden hiermit gebeten, für das Schuljahr bzw. Wintersemester 1978/79 dem Evang. Oberkirchenrat alsbald neue Ausbildungsnachweise für die Kinder vorzulegen. Dabei sind anzugeben, soweit das nicht schon aus den Nachweisen hervorgeht:

Vorname und Geburtstag des Kindes,

Schule und Klasse bzw. Hochschule und Studienfach,

Lehr- oder Ausbildungsstelle mit Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens aus der Ausbildung.

Für Schüler Höherer Schulen und für Studenten an Universitäten oder Hochschulen genügt bis auf weiteres anstelle des Nachweises der Lehranstalt eine schriftliche Erklärung des Kindergeldempfängers.

Fällt die Zahlung des Kindergeldes weg, ist der Zeitpunkt des Wegfalls dem Evang. Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn das Kindergeld nicht mehr der Gehaltsempfänger der Landeskirche, sondern eine andere Person (z. B. der Ehegatte) erhält.

OKR 20. 6. 1978
Az. 34/0

Richtlinien für Kirchenmusik

Das Amt für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat erläßt auf Grund von § 3 Buchst. b des kirchl. Gesetzes über die Errichtung eines Amtes

für Kirchenmusik vom 5. 5. 1954 (GVBl. S. 45) mit Wirkung vom 20. Juli 1978 die nachstehenden „Richtlinien für Kirchenmusik“. Die „Richtlinien für Kirchenmusik“ vom 23. März 1968 treten damit außer Kraft.

Richtlinien für Kirchenmusik

Diese Richtlinien wenden sich an die Kirchenmusiker und alle, die an der Verantwortung und Gestaltung von Gottesdienst und Kirchenmusik beteiligt sind. Damit sollen den Gemeinden Anregungen für kirchenmusikalische Arbeit und Hilfen für Planung und Entscheidungen gegeben werden.

Kirchenmusiker im Sinne dieser Richtlinien sind alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter, die im Auftrag der Gemeinde eine kirchenmusikalische Tätigkeit als Organist, Chorleiter o. ä. ausüben.

I. Grundlegendes zur Kirchenmusik

1. Musik als Äußerung des Menschseins

Singen und Musizieren gehören zu den elementaren Äußerungen menschlichen Lebens. In der Musik kann der Mensch seinem Fühlen und Empfinden, seiner Freude und seinem Schmerz in besonderer Weise Ausdruck verleihen. Wo der Mensch diese Fähigkeit verkümmern läßt und verliert, gibt er ein wesentliches Moment seiner Geschöpflichkeit preis. Mehr und mehr wird heute die therapeutische Bedeutung der Musik in ihren vielfältigen Möglichkeiten, vom aktiven Hören bis zur eigenen musikalischen Betätigung, erkannt und ernstgenommen. Musik ist eine Gabe Gottes, die Menschen beglücken und bereichern kann. Deshalb haben Singen und Musizieren auch in Kirche und Gemeinde ihren festen Platz.

2. Musik als Ausdruck des Glaubens

Im Singen und Musizieren liegen besondere Möglichkeiten des Menschen, auf den Anruf Gottes zu antworten und seinem Glauben Ausdruck zu verleihen. Vieles von dem, was die Grenzen der Sprache überschreitet und unaussprechlich bleibt, kann in Musik ausgedrückt werden: Klage und Zweifel, Anfrage und Bitte bis hin zu Gewißheit und Dank, Lob, Anbetung und Jubel der Erlösten. Alle Bereiche des Glaubens und der Gottesbeziehung können im Singen und Musizieren lebendig werden.

3. Musik als Verwirklichung von Gemeinschaft

Singen und Musizieren haben Wirkungen auf Zuhörer wie auf die Musizierenden. Bei beiden kann die Musik Inhalte vermitteln, zur Besinnung führen, Empfindungen wachrufen, Freude auslösen. So kann die Kirchenmusik in ihrer Vielfalt — vom schlichten Gemeindechoral bis zur Aufführung großer Werke — eine besondere Weise sein, in der wir Glaubenserfahrungen laut werden lassen, dabei selber neue Impulse empfangen und solche an andere weitergeben.

Darüber hinaus wirkt Musik auch gemeinschaftsbildend, in dem sie Musizierende wie Hörende näher zusammenbringt. Darum ist der Einsatz ihrer Möglichkeiten für das Leben der christlichen Gemeinde von außerordentlicher Bedeutung.

II. Musik in der Gemeinde

1. Kirchenmusik als Sache der Gemeinde

Kirchenmusik ist nicht nur Angelegenheit einiger Spezialisten, sondern Sache der ganzen Gemeinde. In Lob, Dank, Klage und Bekenntnis stimmt die Gemeinde selbst singend und musizierend ein. Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Kirchengemeinden, sich finanziell und ideell für die kirchenmusikalische Arbeit einzusetzen und entsprechende Voraussetzungen und Arbeitsmöglichkeiten dafür zu schaffen.

2. Vielfalt der Gemeinde — Vielfalt der Kirchenmusik

Eine Gemeinde setzt sich zusammen aus verschiedenen Schichten der Gesellschaft, aus verschiedenen Altersgruppen, aus Menschen, die der kirchlichen Arbeit näher oder ferner stehen. Dem muß eine Vielfalt der kirchenmusikalischen Aktivitäten und Angebote entsprechen.

Die Kirchenmusik hat ihren besonderen Platz im Gottesdienst, darüber hinaus überall, wo in der Gemeinde Menschen zusammenkommen. Ort und Anlaß mögen verschieden sein: etwa in einer Jugendgruppe, einem Seniorenkreis, bei einer Freizeit oder im Kindergarten, bei der Probe eines Chores oder Instrumentalkreises, im Konzert oder bei einem offenen Singen. Auch in stilistischer Hinsicht ist ein breites Spektrum von Möglichkeiten wünschenswert. Für keine Musikepoche kann der Anspruch erhoben werden, sie habe die einzig gemäße Kirchenmusik hervorgebracht. Zeitgenössischer Musik und ihren Ausdrucksmitteln ist ebenso Raum zu lassen wie der überlieferten Tonsprache, dem Experiment ebenso wie bewährten Formen. Dabei ist immer wieder zu prüfen, für welche Gruppe, für welchen Ort und Anlaß die Musik ausgewählt wird, und ob sie der jeweiligen Situation und dem Auftrag der Kirchenmusik angemessen ist. Ganz besondere Aufmerksamkeit gebührt der bewährten Form des offenen Singens, bei der Chor und Instrumentalgruppen die singende Gemeinde unterstützen und auch kleine Darbietungen einstreuen können. Dabei können alle Beteiligten zu einem gemeinschaftlichen Erlebnis gelangen.

III. Der Kirchenmusiker in der Gemeinde

1. Seine Aufgabe — Hilfe für die Gemeinde

In der Tradition der christlichen Kirche spielt das Amt des Kirchenmusikers von jeher eine wichtige Rolle. Er wird entweder hauptberuflich oder nebenberuflich von der Gemeinde angestellt (vgl. § 8 zus. m. § 2 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes „Die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Baden“ vom 5. 5. 1954, GVBl. S. 42) oder er ist ehrenamtlich tätig.

Seine Aufgabe ist, die Musik im Gottesdienst zu leiten und zu betreuen sowie musikalisches Leben in der Gemeinde im umfassenden Sinn zu fördern. Der Kirchenmusiker muß für seine Aufgabe eine entsprechende Ausbildung haben. Er soll sich bemühen, seine Kenntnisse fortlaufend so zu erweitern, daß er für Fragen des Gottesdienstes und der Kirchenmusik als Berater zur Verfügung steht. Dabei ist wichtig, daß er seine Kenntnisse, seine Ideen, Fähigkeiten und Anregungen so einbringt, daß Kirchenmusik in und mit der Gemeinde verwirklicht und vorhandene Möglichkeiten und Befähigungen in der jeweiligen Gemeinde entdeckt und gefördert werden. Dazu bedarf es neben den musikalischen Voraussetzungen auch eines pädagogischen und seelsorgerlichen Einfühlungsvermögens im Umgang mit Menschen. Vom Kirchenmusiker wird eine aufgeschlossene Einstellung zur Kirche und Gemeinde erwartet und die Bereitschaft, ihren Auftrag mitzuverantworten. In dieser dienenden und helfenden Funktion übt der Kirchenmusiker ein geistliches Amt aus. Darum wird er auch in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

2. Ausbildung und Fortbildung des Kirchenmusiklers

Die Ausbildung zum Kirchenmusiker ist im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden durch das Evangelische Kirchenmusikalische Institut Heidelberg und durch die Staatliche Hochschule für Musik Freiburg möglich. Die Musikhochschule Freiburg bereitet auf die Prüfungen B und A für den hauptamtlichen Dienst vor. Das Evangelische Kirchenmusikalische Institut Heidelberg, das von der Landeskirche getragen wird, bietet außer den Ausbildungsgängen B und A noch die Ausbildung C zum nebenberuflichen Kirchenmusiker an. Die Ausbildung C kann auch in Zusammenarbeit zwischen dem Evangelischen Kirchenmusikalischen Institut Heidelberg, den Landeskantoren und den Bezirkskantoren in den jeweiligen Kirchenbezirken durchgeführt werden (dezentralisierte C-Ausbildung). Unter der Leitung der Bezirkskantoren geschieht außerdem die Vorbereitung auf die D-Prüfung.

Die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde kann der Kirchenmusiker besser wahrnehmen, wenn er um seine ständige Fortbildung bemüht ist. Die Landeskirche und die kirchenmusikalischen Verbände machen hierzu verschiedene Angebote. Innerhalb eines Fortbildungsprogramms werden Arbeitstagungen und Wochenendseminare zu verschiedenen Themen angeboten, die der Vielfalt der kirchenmusikalischen Arbeit Rechnung tragen. Innerhalb der Kirchenbezirke sind die Bezirkskantoren beauftragt, ihre Kirchenmusiker zu beraten oder in Kursen weiterzubilden.

3. Zusammenarbeit in der Gemeinde

Die Zusammenarbeit zwischen Pfarrer, Kirchenmusiker und anderen Mitarbeitern in der Gemeinde soll von Offenheit und gegenseitigem Vertrauen getragen sein. Für seinen Dienst ist der Kirchenmusiker dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis der Gemeinde, in der er seinen Dienst ausübt, verantwortlich. Die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten müssen abgegrenzt werden (vgl. Grundordnung § 67 Abs. 4). Die Leitung des Gottesdienstes hat der Pfarrer, der die Auswahl der Lieder und die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes mit dem Kirchenmusiker bespricht. Für kirchenmusikalische Fachfragen, wie z. B. die Auswahl der musikalischen Stücke des Gottesdienstes, ist der Kirchenmusiker zuständig. Andere Musiker (Organisten, Sänger, Instrumentalisten und Chöre) dürfen nur mit Zustimmung des Kirchenmusiklers herangezogen werden. Eine Hilfe zur sinnvollen Zusammenarbeit sind regelmäßige Dienstbesprechungen oder Gottesdienstvorbereitungsgespräche. Mit dem Kirchengemeinderat/Ältestenkreis muß der Kirchenmusiker seine Planungen rechtzeitig absprechen. Er wird in Fragen des Gottesdienstes und der Kirchenmusik zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats/Ältestenkreises mit beratender Stimme hinzugezogen (vgl. Grundordnung § 22 Abs. 4).

IV. Chöre und Instrumentalgruppen in der Gemeinde

1. Zusammensetzung und Aufgaben

Die Chor- und Instrumentalgruppen einer Gemeinde (Kirchenchor, Jugendchor, Kinderchor, Posaunenchor, Orchester, Orff- und Blockflötenkreis usw.) bieten stimmlich und instrumental begabten und interessierten Menschen verschiedener Altersgruppen die Möglichkeit der Mitarbeit. Diese Musikkreise verstehen sich als Teil der Gemeinde.

Die Mitarbeit in den kirchenmusikalischen Gruppen ist freiwillig. Jedoch verpflichten die musikalischen Aufgaben im Gottesdienst und in anderen Veranstaltungen zu einer regelmäßigen Teilnahme und verlangen persönliche Einsatzfreude bei Sängern und Musikern.

2. Leitung und Einsatz

Die Chöre und Musikgruppen werden von einem dazu beauftragten Kirchenmusiker geleitet. Mit seiner Einwilligung werden Sänger und Instrumentalisten in die Chöre und Musikgruppen aufgenommen. Der Kirchenmusiker hat für eine gründliche musikalische Vorbereitung und Durchführung der Arbeit Sorge zu tragen. Daneben dürfen der persönliche Kontakt und die Geselligkeit nicht zu kurz kommen. In der musikalischen Arbeit dieser Gruppen wird ein wesentliches Stück Gemeindegemeinschaft geleistet. Sie muß von der Gemeinde und von ihren Verantwortlichen tatkräftig gefördert und unterstützt werden.

Die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen der Gemeinde ist eine ständige Aufgabe für die Chor- und Instrumentalgruppen. Dazu gehören etwa auch Singen und Musizieren in Krankenhäusern oder besondere missionarische Aufgaben der Posaunenchor.

Amateurbands und Chorgruppen von Jugendlichen, die in der Gemeinde mitarbeiten und geistliche Musik pflegen, sollten ebenso wie traditionelle Musikkreise eine Förderung durch den Kirchenmusiker oder andere Fachkräfte erfahren.

Über den inneren Aufbau und die Führung eines Gesangschores gibt die Satzung des Landesverbandes der Evang. Kirchenchöre in Baden (1974) Auskunft. Die Posaunenchöre richten sich nach den Ordnungen der Landesarbeit der Evang. Posaunenchöre in Baden.

V. Gottesdienst und Kasualien

1. Der Gottesdienst als Zentrum der kirchenmusikalischen Arbeit

Der Gottesdienst als die Versammlung der Gemeinde stellt einen zentralen Ort der kirchenmusikalischen Arbeit dar.

In der dialogischen Struktur des Gottesdienstes, in Anrede Gottes und Antwort des Menschen, in Verkündigung und Anbetung, Bitte und Dank, hat die Musik eine besondere Funktion. Sie kann den Inhalt der Verkündigung aufnehmen und weitergeben (etwa in einer Motette zu einem Bibelwort), zur Besinnung verhelfen (in einer Orgelmeditation) oder auch die Antwort der Gemeinde zum Ausdruck bringen (etwa in einem Loblied). Die Musik soll dazu beitragen, daß der emotionale Bereich im gottesdienstlichen Geschehen nicht zu kurz kommt; Musik kann mithelfen, daß der Gottesdienst zur Feier, zum Fest wird.

2. Die singende Gemeinde

Der Gottesdienst in seinen mannigfachen Formen (Gesamtgottesdienst, Predigtgottesdienst, Familiengottesdienst, Jugendgottesdienst, Meditationsgottesdienst u. a.) bietet verschiedenartige Möglichkeiten für den Einsatz von Musik. Hier darf der Kirchenmusiker eine gewisse Vielfalt und Fantasie walten lassen. Zunächst wird seine Aufmerksamkeit der singenden Gemeinde gelten. Dabei hat das Kirchenlied besondere Bedeutung und bedarf der ständigen Übung und Pflege. Bei der Auswahl der Lieder sind neben theologischen und liturgischen Kriterien auch musikalisch-stilistische Gesichtspunkte zu beachten.

Der Kirchenmusiker soll sich bemühen, daß er die Gemeinde zu einem lebendigen Singen und vertieften Verständnis des Kirchenliedes anleitet. Dies kann je nach örtlichen Möglichkeiten durch ein Ansingen der Lieder zu Anfang oder auch während eines Gottesdienstes geschehen, wobei der Chor oder eine Ansinggruppe hilfreich sind. Eine regelmäßige Singarbeit (mit Konfirmanden, Frauenkreis, Senioren usw.) kann das gottesdienstliche Singen beleben. Vor allem ist das wichtig bei der Einführung

neuer geistlicher Lieder oder bei der Verwendung von mehrstimmigen Singformen und Wechselgesängen. Eine wesentliche Bereicherung im Gottesdienst ist das Singen eines Kirchenlieds im Wechsel zwischen Chor und Gemeinde. Auch Instrumentalgruppen oder Einzelstimmen lassen sich hier einsetzen.

3. Chor- und Instrumentalmusik im Gottesdienst

Innerhalb des Gottesdienstes hat der Chor (Kirchenchor, Jugendchor, Kinderchor usw.) seine besondere Aufgabe. Er ist dabei in erster Linie Teil der Gemeinde. Eine Chorgruppe ist notwendig als Hilfe und Dialogpartner für den Gemeindegesang und als Mitträger des liturgischen Dienstes. Damit erfüllt der Chor ein gottesdienstliches Amt.

Darüber hinaus trägt der Chor durch eigenständige Figuralmusik (mehrstimmige Liedsätze, Motetten, Kantaten) zur Gestaltung des Gottesdienstes bei. Es ist darauf zu achten, daß die Chor- und Instrumentalmusik sinnvoll in den liturgischen Ablauf oder in die Thematik des Gottesdienstes einbezogen wird. Hierfür gibt es eine Fülle von Möglichkeiten. Der Chor kann z. B. den Eingangspsalms oder andere liturgische Stücke übernehmen. Eine Motette kann anstelle der Schriftlesung oder in ausdeutender Funktion nach der Schriftlesung gesungen werden. Chorgesänge lassen sich auch, wenn sie sinnvoll darauf bezogen sind, in eine Predigt einbauen. Auch das Singen im Wechsel zwischen Chor und Instrumentalgruppen und der Gemeinde trägt zu einem lebendigen Singen bei. Schließlich bietet die Abendmahlsfeier bei der Austeilung des Abendmahls vielerlei Möglichkeiten der Gestaltung (s. V, 5).

4. Orgelspiel im Gottesdienst

Das Orgelspiel im Gottesdienst in seinen begleitenden und solistischen Aufgaben erfordert ein besonderes Maß von Einfühlungsvermögen und gründliche Vorbereitung.

Begleitung des Gemeindegesangs

Die Orgel begleitet in der Regel den Gesang der Gemeinde bei Gemeindegliedern und liturgischen Stücken. Sie soll dabei lebendiges Singen ermöglichen und anregen. Dabei ist im einzelnen folgendes zu beachten: Das Zeitmaß der Begleitung richtet sich nach musikalischen Gesichtspunkten (Taktart, Charakter der Melodie), aber auch nach dem Textinhalt. Ein organisches Tempo findet der Organist am besten, wenn er das Lied in Gedanken mitsingt. Die Intonation soll Tempo und Tonart eindeutig vorbereiten sowie die Singenden auf den Charakter des Liedes einstimmen.

Die Begleitung muß sich in Lautstärke und Registrierung ebenfalls nach dem Charakter des Liedes, außerdem nach Raumverhältnissen und Gemeindegröße richten. Der Organist sollte den Gesang der Gemeinde beim Orgelspiel immer noch deutlich hören können.

Abstufungen in Dynamik und Registrierung orientieren sich am Grundcharakter der einzelnen Strophe. Der Organist sollte wissen, welchen Textinhalt er in

der jeweiligen Strophe begleitet. Bei mehrstrophigen Liedern ergibt sich eine wünschenswerte Variationsbreite für den Gemeindegesang durch den Wechsel verschiedener Begleitsätze (drei- und vierstimmig, gelegentlich auch einstimmig) oder Registrierungen mit hervorgehobenem cantus firmus. Auch der Einsatz von anderen Instrumenten, z. B. Trompete oder Posaune, zusammen oder im Wechsel mit der Orgel, regt den Gemeindegesang an.

Freies Harmonisieren bietet weitere Möglichkeiten für die Liedbegleitung und kann besondere inhaltliche Akzente setzen. Es muß jedoch einwandfrei beherrscht werden.

Literaturspiel und Improvisation

Auch solistische Aufgaben der Orgel haben innerhalb des Gottesdienstes ihre besondere Funktion.

Choralgebundene Musik dient als Vorbereitung und Einstimmung zum Gemeindelied. Ein Choralvorspiel wird in der Regel vor dem Eingangslied und dem Lied vor der Predigt gespielt. Das Lied nach der Predigt und das Schlußlied erhalten nur kurze Intonationen. Der Lobvers soll sich organisch an das vorausgehende „Ehre sei Gott in der Höhe“ anschließen. Dies kann je nach Lied und Situation ohne oder mit Überleitung geschehen. Für das Eingangsvorspiel und das Ausgangsspiel kann auch freie Orgelmusik gewählt werden. Die freien Stücke sollen dem jeweiligen Gottesdienst und der Kirchenjahrszeit angemessen sein. Die Orgel kann im Wechsel mit der Gemeinde eine Strophe als Orgelchoral übernehmen. Zwischen Schriftlesung und Glaubensbekenntnis kann ein Orgelchoral gespielt werden, der sich auf die Lesung bezieht (eventuell Wochenlied). Meditative Orgelmusik, choralgebunden oder frei, kann zwischen Wortteilen (z. B. zwischen Lesungen, Gebeten, Predigt) eingeschoben werden, um der Gemeinde eine Möglichkeit zur Besinnung zu geben.

Die Kunst der Orgelimprovisation schafft vielfältige Möglichkeiten zum besonders unmittelbaren und spontanen Musizieren. Sie sollte aber nur praktiziert werden, wo der Organist sie souverän beherrscht.

5. Musik im Abendmahlsgottesdienst

Eine wichtige und oft vernachlässigte Aufgabe kommt der Kirchenmusik beim Abendmahlsgottesdienst zu. Die Musik kann dabei in besonderer Weise mithelfen, daß der Fest- und Freudencharakter des Abendmahls zum Ausdruck kommt. Eine Fülle von instrumentalen und vokalen Möglichkeiten kann sich dabei entfalten. Wenn die Gemeinde bei der Austeilung singt (außer Abendmahlsliedern z. B. auch Lob- und Danklieder, Lieder der Kirchenjahrszeit), können zwischen den Strophen Orgelbearbeitungen über das betreffende Lied erklingen. Choralgebundene Orgelmusik hilft der Gemeinde, beim Mithören den Textinhalt eines Liedes zu bedenken. Gelegentlich wird man aber auch freie Orgelmusik auswählen, die einer meditativen Besinnung oder dem jeweiligen Charakter der Abendmahlsfeier entspricht. Neben Gemeindegesang und Orgelmusik kann entsprechende Chor- und Instrumentalmusik bei der Austeilung eingesetzt werden.

6. Die Musik bei Kasualgottesdiensten

Die musikalische Gestaltung von Kasualgottesdiensten muß rechtzeitig mit allen Beteiligten abgesprochen werden. Auf besondere musikalische Wünsche von Brautpaaren, Taufeltern oder Hinterbliebenen sollte man, wenn möglich, eingehen. In jedem Fall aber sollen in Kasualgottesdiensten auch Gemeindelieder gesungen oder von der Orgel gespielt werden. Wenn Solisten oder Chöre vokale oder instrumentale Musik darbieten wollen, ist dies nur nach rechtzeitiger Anmeldung mit Einverständnis des Pfarrers und des Kirchenmusiklers möglich. Dem Kirchenmusiker muß ermöglicht werden, daß er mit Solisten rechtzeitig eine Verständigungsprobe halten kann. Ungenügende Leistungen oder dem Gottesdienst nicht gemäße Lieder und Musikstücke kann er ablehnen.

VI. Kirchenmusikalische Veranstaltungen

Besondere Aufgaben und Möglichkeiten hat die Kirchenmusik in der Durchführung eigenständiger kirchenmusikalischer Veranstaltungen. Dabei sind verschiedene Formen der Aufführung möglich. Mehr und mehr wird seit einigen Jahren versucht, die großen Werke der Kirchenmusik (Kantaten, Messen usw.) für den Gottesdienst zurückzugewinnen, für den sie ursprünglich komponiert waren. Daneben haben eigenständige kirchenmusikalische Aufführungen, von der Abendmusik mit liturgischem Rahmen bis hin zum repräsentativen Kirchenkonzert, ihre Bedeutung. Durch die Aufführung kirchenmusikalischer Werke aus Vergangenheit und Gegenwart leistet die Kirchenmusik einen besonderen kulturellen Beitrag und trägt dadurch in wesentlicher Weise zur Öffentlichkeitsarbeit der Kirche bei. Ein Kirchenkonzert ist nicht einfach mit einem Gottesdienst gleichzusetzen. Aber dabei gibt es besondere Möglichkeiten der Besinnung und Verkündigung, die Aufmerksamkeit und Förderung verdienen.

**Amt für Kirchenmusik
beim Evangelischen Oberkirchenrat
Dr. H. Sick**

OKR 27. 7. 1978
Az. 51/141-9172

**Vertretung der Evang. Pflege
Schönau in Heidelberg**

Die Evang. Pflege Schönau in Heidelberg wird gemäß § 2 der Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evang. Kirchenfonds und der Evang. Zentralpfarrkasse vom 22. September 1970 (GVBl. S. 135) vertreten durch

- a) den Dienstvorstand, Kirchenoberrechtsrat Franz Friedrich in Heidelberg,
 - b) den allgemeinen Stellvertreter des Dienstvorstandes, Kirchenverwaltungsrat Georg H ü b s c h in Heidelberg,
- die jeweils einzeln zeichnen.

Diese Regelung tritt am 1. August 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Bekanntmachung vom 29. September 1970 (GVBl. S. 144) getroffene Regelung außer Kraft.

Hinweis

Der Verlag Otto Lembeck, Leerbachstr. 42, 6000 Frankfurt am Main, hat für die erwartete Neuauflage des „Taschenbuchs der Evangelischen Kirchen 1978“ eine Subskription bis zum 31. Oktober 1978 ausgeschrieben. Der Subskriptionspreis beträgt DM 49,80 (späterer Ladenpreis DM 58,—).

Die Neuauflage (ca. 1000 Seiten, Kunstledereinband) wird voraussichtlich im Oktober dieses Jahres erscheinen. Die Neuauflage 1978 des Taschenbuchs enthält, wie die bisher beim Evangelischen

Verlagswerk erschienenen vorhergehenden Ausgaben, die kirchlichen Adressen sämtlicher evangelischer Kirchen und Gemeinschaften in der BRD, ihrer Zusammenschlüsse, Verbände, Einrichtungen usw. In einem zweiten Teil wird der Bund der Kirchen in der DDR dargestellt und im dritten Teil sind europäische ökumenische Adressen aufgeführt. Ein ausführliches Register ermöglicht das schnelle Auffinden der gesuchten Adresse.

Das Taschenbuch der Evangelischen Kirchen 1978 kann ggf. auf Kosten der örtlichen Kassen und der Bezirkskirchenkassen beschafft werden.